

Nummer 98-9085-A02-V04

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 21031
Hersteller O.Z. SpA

Seite 1 von 7

Auftraggeber O.Z. SpA
Via Brocchi, 22
I-36061 Bassano del Grappa(VI)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell Nova
Typ 21031
Radgröße 8Jx18H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
510	21031 510 / L-Ø66,56	5/112/66,6	35	725	2120

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen O.Z.
Radtyp und Ausführung 21031 501
Radgröße 8Jx18H2
Einpresstiefe ET 35
Giessereikennzeichen OZ
Herkunftsmerkmal Made in Italy
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	Kugel	110	-
S02	Schraube M14x1,5	Kugel	150	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Palatina (Gutachten Nr. 989085) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Mercedes-Benz

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
C-Klasse 203 e1*98/14*0139*..	75-160	225/35R18	T83 T87	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 V18 S01
	75-160	225/40R18	K05	
	75-160	245/35R18	R03	
C-Klasse HO G363, e1*92/53*0001*..	55-145	225/40R18	R70 T88 T89	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 K01 K02 K56 V18 S01
	55-145	245/35R18	K06 K08 R03 R70 T88 T89	
C-Klasse Kombi 202 e1*93/81*0034*..	55-145	225/40R18	R70 T88 T89	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 K01 K02 K56 V18 S01
	55-145	245/35R18	K06 K08 R03 R70 T88 T89	
C-Klasse Kombi 203 K e1*98/14*0158*..	75-160	225/40R18	K05 T88 T89	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A14 A25 Car V18 S01
	75-160	245/35R18	R03 T88 T89	
C-Klasse Sportcoupé 203CL e1*98/14*0159*..	95-145	225/35R18	K07 T83 T87	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 Cpe V18 S01
	95-145	225/40R18	K05 K07	
	95-145	245/35R18	R03	
CL-Klasse 215 e1*98/14*0113*..	220-270	245/45R18	R35	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 B03 K01 K05 K08 R21 S02
CLK-Klasse 208 e1*96/27*0054*..	100-255	225/40R18		A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 Cbo Cpe F32 R21 V18 S01
	100-255	245/35R18	R03	
E-Klasse 124 D700, /1, /2	205	235/40R18	K42	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 A59 DB2 K05 K08 K41 K49 L01 R21 V00 V18 Y15 S01
	53-162	225/40R18	K02 T88 T89	
	53-162	235/40R18	G01 K42	
	53-205	245/35R18	K42 R03 T88 T89	
E-Klasse 124C E499, /1	97-162	235/40R18	G01 R21	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 A59 K05 K08 K41 K49 L01 Y15 S01

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
E-Klasse 124T E081, /1	53-162	235/40R18	G01 R21	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 A59 K05 K08 K41 K49 L01 Y15 S01
E-Klasse 210 e1*93/81*0022*..	55-205	225/40R18	R37 R70 T88 T89	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 B03 NBF V18 S01
	55-260	235/40R18	F32 R35	
	55-260	245/35R18	R03 R70	
E-Klasse Kombi 210K e1*93/81*0033*..	83-260	235/40R18	F32 R70	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 B03 S01
S-Klasse 140 F690, e1*96/27*0056*..	110-300	235/50R18	R21	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 K02 K05 K08 V18 S02
	110-300	245/45R18	R70	
	110-300	255/45R18	R35	
S-Klasse 140C G165, e1*96/27*0057*..	205-290	235/50R18	R21	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 K02 K05 K07 K08 V18 S02
	205-290	245/45R18	R70	
	205-290	255/45R18	R35	
S-Klasse 220 e1*97/27*0099*..	145-270	245/45R18	R35	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 B03 K01 K04 K07 K42 K56 NBF R21 S02
SL 129 F142, e1*96/27*0058*..	140-290	235/40R18	R37 R70	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 B03 R21 S01
	140-290	245/40R18		
SLK 170 e1*95/54*0039*..	100-160	225/40R18	F32 K01 K05	A02 A04 A05 A06 A08 A09 A12 A14 A25 V18 S01
	100-160	245/35R18	R03	
	100-160	255/35R18	K08 K11 R03 R70	

Nummer 98-9085-A02-V04

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 21031
Hersteller O.Z. SpA



Auflagen und Hinweise

A02 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A06 Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5 , 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2 " UNF.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A25 Es sind nur schlauchlose Reifen und die vom Radhersteller mitgelieferten Ventile zulässig.

A59 Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit verlängerter Karosserie.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Avant, Caravan, Kombi bzw. Touring.

Cbo Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.

Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.

Nummer	98-9085-A02-V04
Prüfgegenstand	PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 21031
Hersteller	O.Z. SpA



DB2 Für Fahrzeugausführungen mit 205kW (400E) ist das Sonderrad nur zulässig mit Bremsanlage der 24 Ventiler.

F32 Auf ausreichend Abstand zwischen Rad-Reifen-Kombination und oberem Traggelenk an Achse 1 ist zu achten.

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

K01 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K02 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K06 An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K08 Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

NBF Das Sonderrad ist nicht zulässig für beschußgeschützte Fahrzeugausführungen.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

Nummer 98-9085-A02-V04

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 21031
Hersteller O.Z. SpA



R21 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

R35 Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

R70 Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 verwendet werden.

S03 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 verwendet werden.

T83 Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V00 Unterschiedliche Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4-Matic, Syncro, 4x4).

V18 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	215/45R18	235/40R18, 245/40R18
Nr. 2	225/40R18	245/35R18, 255/35R18, 265/35R18, 285/30R18
Nr. 3	225/45R18	245/40R18, 255/40R18, 275/35R18, 285/35R18
Nr. 4	235/40R18	255/35R18, 265/35R18, 275/35R18, 245/40R18, 315/30R18
Nr. 5	235/50R18	255/45R18
Nr. 6	245/35R18	255/35R18, 265/35R18
Nr. 7	245/40R18	255/40R18, 275/35R18, 285/35R18

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

Nummer	98-9085-A02-V04
Prüfgegenstand	PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ 21031
Hersteller	O.Z. SpA



Y15 5-Gang-Automatik Kunststoffabdeckung Ölkühler linke Seite nacharbeiten

Hinweise zum Sonderrad
entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 7 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 1998.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 29.März 2001



Pohl

00030656.DOC